

CH-6371 Stans, Postfach

Gemeinde Buochs Bauamt Patrik Dommen Beckenriedstrasse 9 Postfach 144 6374 Buochs

Milena Bächler Juristische Mitarbeiterin Direktwahl 041 618 79 14 Milena.baechler@nw.ch Stans, 10. April 2017

2017.nwstk.49

Vorprüfung des Siedlungsentwässerungsreglements (SER) sowie der Vollzugsverordnung zum SER (VVO zum SER) der Gemeinde Buochs

Sehr geehrter Herr Dommen, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2017 haben Sie uns mit Bitte um Vorprüfung das neue Siedlungsentwässerungsreglement (SER) zugestellt. Wir nehmen im Folgenden Stellung zum Entwurf des SER.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass die in Erwägung Ziffer 5.3 des RRB Nr. 892 vom 13. Dezember 2011 genannten Dokumente, welche zur Genehmigung des SER zwingend aufzulegen sind, noch nicht vorliegen. Entsprechend handelt es sich hierbei nicht um eine umfassende Vorprüfung, sondern lediglich um eine einfache juristische Prüfung des neuen SER. Insbesondere haben wir auf eine eingehende Prüfung der Bestimmungen betreffend die Finanzierung (VI. Titel) verzichtet.

1 Vorbemerkungen

Abkürzungsverzeichnis: Ein solches ist zwar nicht unzulässig. Jedoch empfehlen wir – in Anlehnung an die Gesetzessammlung – die Abkürzungen im Gesetzestext einzuführen und auf ein separates Verzeichnis zu verzichten. Bei der ersten Nennung wird das entsprechende Wort bzw. werden die entsprechenden Begriffe ausgeschrieben und die Abkürzung in einer Klammer hintenangestellt. In der Folge wird dann ausnahmslos die Abkürzung gebraucht. Beim Zitieren von Gesetzen sollen die im kantonalen Recht gebräuchlichen Abkürzungen verwendet werden.

Aufzählungen: Es ist darauf zu achten, dass die Satzzeichen bei Aufzählungen einheitlich erfolgen (z.B. Doppelpunkt nach dem Einleitungssatz, Strichpunkt zwischen den Aufzählungen sowie ein Punkt am Ende der Aufzählung; vgl. Art. 12 Abs. 2). Das gesamte SER ist diesbezüglich zu überprüfen.

Geschlechtergerechte Formulierung: Soweit möglich sind kreative Lösungen z.B. "Eigentümerschaft" zu suchen. Ist dies nicht möglich, sind Paarbegriffe zu verwenden. Grössenteils

aber nicht überall (vgl. Art. 21 Abs. 4, Art. 37 Abs. 2, Art. 38 Abs. 2) wurde dies berücksichtigt. Das gesamte SER ist diesbezüglich zu überprüfen.

Titel: Der Titel wird mit dem Datum der Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung zu versehen sein (Siedlungsentwässerungsreglement vom *Tag.Monat.Jahr*).

Ingress: Die verfassungsrechtliche Grundlage des SER ist Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden. Das Reglement wird erlassen in Ausführung von Art. 15 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGSchG; NG 722.1). Die Abkürzung kGschG kann bereits im Ingress eingeführt werden.

2 Zu den einzelnen Artikeln des SER

- Art. 3 Abs. 2: Wir empfehlen, das Reglement einheitlich in Absätze, Ziffern und erst dann Buchstaben zu gliedern (vgl. Art. 4). Zudem ist entweder bei jeder Aufzählung einen Strichpunkt zu machen oder dieser überall wegzulassen. In Bst. d (bzw. neu Ziff. 4) ist der Begriff "privaten Abwasseranlagen nach Art. 21" zu ersetzen oder Art. 21 anzupassen.
- Art. 6 Abs. 1 Ziff. 4: Am Ende der Aufzählung fehlt ein Punkt.
- **Art.** 5/6/7 Die Zuständigkeiten sind bereits im kantonalen Recht geregelt und vorliegend rein deklaratorisch.
- Art. 12 Abs. 2: Aufgrund des Begriff "insbesondere" ist klar, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Es bleibt der Gemeinde überlassen, wie detailliert die Aufzählung der Beispiele erfolgt.
 - **Ziff. 4 und 5:** In Ziff. 4 ist "Fett-, Benzin- und Ölabscheidern" zu streichen, da es um die Ablagerungen aus diesen Anlagen geht. Bei Bedarf können sie unter Ziff. 5 aufgezählt werden: "Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Benzin und Ölabschneidern usw."
- Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2: Dieser Satz ist unklar. Wenn eine private Anschlussleitung an einen von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz erstellt wurde, besteht ja bereits ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Woran ist die private Anschlussleitung später anzuschliessen? An einen anderen Punkt?
- Art. 21 Soweit die Bestimmung im Gegensatz zur Bestimmung im Reglement der Gemeinde Stansstad auf Leitungen begrenzt werden soll, ist dies begrifflich konsequent durchzuziehen (vgl. Bemerkung zu Art. 3 Abs. 2). In Abs. 3 ist der Begriff "Anlagen" in diesem Fall durch "Abwasserleitungen" zu ersetzen.
- Art. 28 Abs. 2: Diese Bestimmung ist rein deklaratorisch und könnte weggelassen werden.
- **Art. 29** Die Bestimmung überschneidet sich teilweise mit Art. 5. Wiederholungen sind zu vermeiden.
- Art. 34 Abs. 3: U.E. ist es zulässig, dass der Gemeinderat eine externe Kontrollinstanz (vgl. Art. 33) beizieht. Diese kann jedoch keine verbindlichen Anordnungen treffen. Vielmehr ist es Aufgabe der Gemeinde zu verfügen, sofern der (unverbindlichen) Anordnung eines Dritten keine Folge geleistet wird. Für die Auslagerung einer öffentlichen Aufgabe bedarf es der Genehmigung durch den Regierungsrat (vgl. Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; NG 171.1).

- Art. 36 Abs. 2: "Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr übernommen privaten Abwasserleitung" statt "privaten Abwasseranlagen" (vgl. Bemerkungen zu Art. 21).
- Art. 38 Abs. 2: Vgl. Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2.
- **Art. 43 Abs. 1:** Vgl. Bemerkungen zu Art. 43. Die beauftragte Stelle darf keine verbindlichen Tarifzonenzuteilungen vornehmen. Die Zuteilung wird erst mit der Rechnungsstellung verbindlich und kann in diesem Zeitpunkt von der betroffenen Person gerügt werden.
- Art. 44 Abs. 6: Vor "zugeleitet" ist ein Komma zu viel.
- Art. 46 Abs. 8 und Abs. 10: Es ist unklar, ob bei diesen beiden Absätzen dieselbe Sondergebühr gemeint ist. Unter Umständen sind unterschiedliche Begriffe zu verwenden. Art. 6 der Vollzugsverordnung bezieht sich nur auf Abs. 10.
- Art. 51 Dies bedeutet, dass die Zahlungspflicht auf die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer übergeht. Allenfalls ist eine Rechnung demnach zweimal zu versenden, wenn ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.
- Art. 55 Die Bestimmung ist zu streichen oder zumindest anzupassen. Die Einsprachemöglichkeit gegen (sämtliche) Verfügungen des Gemeinderates ergibt sich bereits aus Art. 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung Buochs. Es macht hier kaum Sinn, die Einsprachemöglichkeit nur auf Verfügungen des Gemeinderates betreffend Gebühren und Beiträge zu beschränken. Der zweite Teilsatz ergibt sich aus Art. 81 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1). Abs. 2 ist überholt, da Art. 35k GschG aufgehoben worden ist. Wenn dann wäre auf das VRG zu verweisen. Wir empfehlen jedoch, die ganze Bestimmung zu streichen.
- Art. 56 Die Strafbestimmung ist anzupassen. Soweit es sich um rein deklaratorischen Bestimmungen handelt, auf welche verwiesen wird, bleibt kein Raum für kommunale Strafbestimmungen; vielmehr gelangt Art. 31 kGschG zur Anwendung.

3 Zur VVO zum SER:

Kostendeckung: Die Rechnung der Siedlungsentwässerung hat nicht nur dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit zu entsprechen, sondern ist korrekterweise auch kostendeckend auszugestalten (vgl. Art. 60a GschG und Art. 19 kGschG sowie Art. 40 Abs. 2 SER). Ob die in der Vollzugsverordnung zum SER festgelegten Ansätze ausreichen, um die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung in Buochs langfristig zu decken, kann aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden. Für die Überprüfung der Kostendeckung fehlen die finanztechnischen Kalkulationen.

Detaillierungsgrad: Die VVO zum SER ist sehr detailliert und teilweise erklärend mit Beispielen statt normativ (bestimmend). Aufgrund der Komplexität und im Sinne der Transparenz ist dagegen vorliegend nichts einzuwenden.

4 Zu den einzelnen Artikeln der VVO zum SER

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1: Es müsst gleich wie in Art. 47 "tarifzonengewichteter" Quadratmeter statt "gewichteter" Quadratmeter heissen. Zudem ist nach "Quadratmeter" ein Absatz zu viel.

Abs. 3: Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten? Wir empfehlen den Ausdruck "nach Aufwand" zu ergänzen.

Art. 12 Abs. 4 "Flurstrassen" statt "Fluhrstrassen".

5 Zwingende Anpassungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SER wie auch die VVO zum SER grundsätzlich genehmigungsfähig sind. Zwingend anzupassen sind die Art. 12, 55 und 56 bei den anderen Bemerkungen handelt es sich um Empfehlungen.

Vorbehalten bleibt zudem die Überprüfung der Finanzierung nach Vorliegen der notwendigen Dokumente gemäss Ziffer 5.3 des RRB Nr. 892 vom 13. Dezember 2011. Die Unterlagen sind nötig, damit insbesondere geklärt werden kann, ob das Prinzip der Verursachergerechtigkeit angewendet und eine langfristige Gebührenpolitik angestrebt wird sowie, ob die notwendige Transparenz vorhanden ist. Wir empfehlen Ihnen, nach Vorliegen der genannten Dokumente diese zusammen mit Entwurf des SER sowie der VVO zum SER nochmals zur Vorprüfung einzureichen. Beim Verzicht auf eine materielle Vorprüfung besteht das Risiko, dass ein Reglement im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäss Art. 204 Abs. 1 des Gemeindegesetzes zurückgewiesen wird. Da das Genehmigungsverfahren erst nach dem Entscheid der Gemeindeversammlung erfolgt, müsste über die im Rahmen der Rückweisung zu erfolgenden Änderungen unter Umständen neuerlich durch das Stimmvolk entschieden werden.

Freundliche Grüsse RECHTSDIENST

Mike Boulh

Milena Bächler